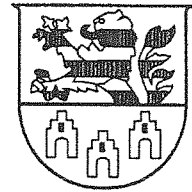


Anlage zur Vorlage:

23 Sitzung TOP 2
30.09.2013

SIVO 126113

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V. Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Vorab per E-Mail:

wenisch@stadt-reichelsheim.de

Magistrat der
Stadt Reichelsheim

Bingenheimer Straße 1
61203 Reichelsheim/Wetterau

Dezernat 2

Referent(in) Frau Siedenschnur
Unser Zeichen Sie/aj

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001-48

Ihr Zeichen Hr. Wenisch

Ihre Nachricht vom E-Mail v. 03.09.2013

Datum 09.09.2013

Verbot von Zirkusbetrieben mit Wildtieren

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit in Ihrer Stadtverordnetenversammlung aufgrund des Antrages von BÜNDNIS 90/Die Grünen beschlossen werden soll, künftig keine Zirkusbetriebe in Reichelsheim mehr zuzulassen, die Wildtiere mitführen, begegnet dies rechtlichen Bedenken.

Insofern verweisen wir auf die bereits von Ihnen zitierte Entscheidung des VG Darmstadt (Beschl. v. 19.02.2013, Az.: 3 L 89/13.DA). Danach stellt ein derartiges Verbot gegenüber Zirkusunternehmen, die Wildtiere mitführen, einen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung des Zirkusunternehmens ein. Eine solche Einschränkung der Grundrechte ist durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nicht gedeckt. Auch das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde ist insoweit keine ausreichende Rechtsgrundlage für den Grundrechtseingriff, da die Gemeinde und ihre Organe kein allgemeinpolitisches Mandat haben.

Grundsätzlich besteht ein Zulassungsanspruch im Rahmen des § 20 HGO für öffentliche Einrichtungen, dies betrifft auch Zirkusunternehmen. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob ein Wildtierverbot im Zirkus durchsetzbar ist. Dieses wäre dann der Fall, wenn ein derartiges Wildtierverbot im Einklang mit höherrangigem Recht steht, die Zirkusbetreiber nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt und die Beschränkung dem Zweck der öffentlichen Einrichtung dient. Da durch ein Wildtierverbot im Zirkus die

Henri-Dunant-Straße 13 · 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt · Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 · BIC: HELADEF1SLS1

Präsident: Bgm. Dr. Thomas Stöhr · Erster Vizepräsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer · Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke · Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus



Berufsausübung von derartigen Zirkussen im Stadtgebiet von Reichelsheim eingeschränkt wird, würde dies einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) darstellen. Um einen solchen Eingriff rechtfertigen zu können, bedürfte es einer gesetzlichen Grundlage. Allerdings sehen derzeit weder das Tierschutzgesetz noch andere Normen ein Verbot der Wildtierhaltung in Zirkussen vor. Vielmehr qualifiziert § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 d Tierschutzgesetz das gewerbsmäßige Zurschaustellen von Wildtieren unter der Voraussetzung als zulässig, dass den Gewerbetreibenden eine Erlaubnis erteilt wurde. Das zuvorderst dem Tierschutz bezweckende Gesetz sieht die gewerbsmäßige Wildtierhaltung und Zurschaustellung zur Zeit ausdrücklich vor.

Ähnlich verhält es sich zudem im Hinblick auf Art. 20 a GG, welcher explizit den Tierschutz als Staatsziel-Bestimmung festschreibt und daher zwar als Grundlage eines entsprechenden Verbotes denkbar wäre. Allerdings kann diese Staatsziel-Bestimmung nicht unmittelbar als normative Grundlage herangezogen werden, da hierdurch lediglich sog. Verfassungsaufträge statuiert werden.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der bereits oben zitierten Entscheidung des VG Darmstadt als auch des Urteils vom VG Chemnitz vom 30.07.2008 (HSGZ 2013, S. 262) bestehen erhebliche Bedenken bezüglich eines derartigen Wildtierverschotes.

Im Übrigen ist fraglich, ob den Kommunen eine entsprechende Regelungskompetenz zusteht, derart weitgehend aufgrund von tierschutzrechtlichen Aspekten in die Berufsausübungsfreiheit der Zirkusbetriebe einzugreifen. Insofern wird auch auf die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 GG verwiesen. Soweit hier nur ein Zulassungsanspruch von Zirkussen möglich ist, in dem keine Wildtiere gehalten werden, stellt dies eine Ungleichbehandlung gegenüber den Zirkussen dar, die Wildtiere mit sich führen. Soweit generell Zirkusse, die Wildtiere mit sich führen, von einer Platzvergabe ausgeschlossen sind, halten wir dies nach den o. g. Grundsätzen nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung für rechtlich bedenklich. Lediglich im Einzelfall sehen wir es als möglich an, konkrete Betriebe von der Zulassung auf kommunalen Flächen auszuschließen, soweit Ihnen nachweisbar Verstöße gegen das Tierschutzgesetz durch diese Betriebe bekannt sind.

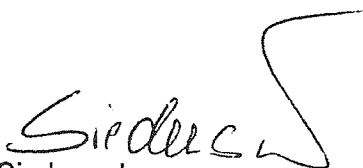
Insofern sollte lediglich im Einzelfall entschieden werden, ob eine Überlassung der Flächen an einen Zirkusbetrieb erfolgt oder nicht. Bei der Überlassung von Flächen werden mit den jeweiligen Nutzern Nutzungsvereinbarungen geschlossen. Hier handelt es sich um privatrechtliche Regelungen, bei denen grundsätzlich Vertragsfreiheit bei der Gestaltung gilt. Letztlich muss sich die Kommune auch hier jedoch anrechnen lassen, dass Grundrechte mit berücksichtigt werden. Soweit Ihnen im Einzelfall jedoch Verstöße eines potenziellen Vertragspartners – unabhängig, ob es sich um einen Zirkusbetrieb handelt oder nicht – bekannt sind, kann der Abschluss eines Nutzungs-



Überlassungsvertrages abgelehnt werden. Allerdings sollten hier entsprechende Gründe vorliegen, wie z. B. Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben als auch Verstöße bei einer bereits in der Vergangenheit erfolgten Überlassung der Fläche, die nicht vertragsgemäß erfolgte (z. B. Rückstände bei der Nutzungsentgeltzahlung oder Beschädigungen am zur Verfügung gestellten Platz, die nicht beseitigt wurden). Soweit die Ablehnung einer Überlassung aus diesen Gründen erfolgt, sehen wir keine rechtlichen Bedenken.

Ein allgemeines und generelles Überlassungsverbot an Zirkussen mit Wildtieren ist derzeit nicht von höherrangigem Recht gedeckt, so dass wir Ihnen nicht empfehlen können, einen derartigen Beschluss zu fassen. Ergänzend möchten wir Sie darüber informieren, dass eine Änderung des Tierschutzgesetzes beabsichtigt ist. Danach soll auch das Zurschaustellen von Tieren bestimmter wildlebender Arten an wechselnden Orten verboten oder beschränkt werden können. Soweit diese Änderung des Tierschutzgesetzes in Kraft treten, kann auf dieser Grundlage ein entsprechendes Verbot erlassen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Siedenschnur